

Kundeninformation
Wertpapierdienstleistungen
12/2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
II.	DIENSTLEISTUNGEN UND WAG	4
III.	KUNDENEINSTUFUNG NACH WAG	7
	1. ALLGEMEINES	7
	2. ANLEGERKATEGORIE PRIVATKUNDE	7
	3. ANLEGERKATEGORIE PROFESSIONELLER KUNDE	8
	4. ANLEGERKATEGORIE GEEIGNETE GEGENPARTEI.....	8
IV.	ANLEGERPROFIL	9
	1. ALLGEMEINES	9
	2. VOLLSTÄNDIGES ANLEGERPROFIL FÜR PRIVATKUNDEN	9
	3. VERKÜRZTES ANLEGERPROFIL FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN.....	10
	4. INFORMATIONEN BETREFFEND ART, HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER BERICHTE ÜBER ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN	10
V.	WEITERE INFORMATIONEN	10
	1. INFORMATIONEN BETREFFEND INTERESSENKONFLIKTE	10
	2. INFORMATIONEN BETREFFEND ZUWENDUNGEN	11
	3. VERWAHRUNG UND PFAND-/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE	12
	4. INFORMATIONEN BETREFFEND EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG .	13
	5. INFORMATIONEN ZUR BANKENABWICKLUNG UND BAIL-IN	13
	6. KUNDENAUFTRÄGE UND DEREN BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG	13

I. Allgemeine Informationen

1. Information zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("WAG") sieht verschiedene Regelungen für den Umgang mit Finanzprodukten vor. Kernelemente der gesetzlichen Regelungen sind (i) die Erweiterung des Anlegerschutzes, (ii) die Verbesserung der Transparenz auf den Finanzmärkten und (iii) die Gewährleistung der Integrität der am Kapitalmarkt beteiligten Parteien.

Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*") unterliegt als österreichisches Kreditinstitut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen den Bestimmungen des WAG. Diese Kundeninformation dient der Information über die wesentlichsten Regelungen des WAG und deren Umsetzung durch Bank Winter.

2. Informationen über Bank Winter¹

Name	Bank Winter & Co. AG
Adresse	Singerstrasse 10, 1010 Wien
Schalteröffnungszeiten	Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 bis 13.00
Bürozeiten	Montag – Donnerstag 08.30 bis 16.30 Uhr Freitag 08.30 bis 15.00 Uhr
Telefon	+43 1 515 04 0
Fax	+43 1 515 04 200
Email	contact@bankwinter.com
Homepage	www.bankwinter.com
BIC (SWIFT)	WISMATWWXXX
Bankleitzahl	19220
Firmenbuchnummer	FN 124457a
UID Nummer	ATU 15351303
DVR Nummer	DVR 0764205
Gerichtsstand	Handelsgericht Wien

3. Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Bank Winter wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at, Tel. +43 (1) 249 59 0, Fax +43 (1) 249 59 5499, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die Bank Winter auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

4. Kammer / Berufsverband

Bank Winter ist als österreichisches Kreditinstitut Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien, www.wko.at.

5. Kommunikation und Korrespondenz

Vertragsabschlüsse sowie der Kundenverkehr im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Auf Wunsch eines Kunden ist eine Kommunikation bzw. Aushändigung der entsprechenden Dokumentation in englischer Sprache jedoch möglich.

¹ § 48 Abs 1 WAG.

Kunden von Bank Winter stehen neben der Möglichkeit persönlicher Gespräche, während der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten der Bank Winter, auch die weiteren - in Punkt 2 (*Informationen über Bank Winter*) detailliert angegebenen - Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bzw. Korrespondenz mit Bank Winter zur Verfügung, insbesondere die telefonische Kontaktaufnahme und Emailverkehr.

Jede rechtlich relevante Korrespondenz mit Kunden wird stets schriftlich (insbesondere auch über Konto- und Depotauszüge) abgewickelt.

Für die Erteilung von Wertpapierordern werden die mit den betroffenen Kunden jeweils vereinbarte Kommunikationsformen bzw. -mittel verwendet. Dafür kommen neben persönlicher Kommunikation, je nach technischen Möglichkeiten der betreffenden Kunden, insbesondere Fax, Email und Telefon, unter Angabe allenfalls für diesen Zweck vereinbarten individuellen Lösungswörter, in Betracht.

Gemäß WAG ist Bank Winter verpflichtet, sämtliche (ein- und ausgehenden) Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen aufzuzeichnen und für mindestens 5 Jahre zu archivieren. Kopien stehen auf Anfrage für diesen Zeitraum zur Verfügung.

6. Beschwerdemanagement

Bank Winter ist stets bemüht, sämtliche Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich zu betreuen. Sollte allfällig dennoch ein Beschwerdegrund vorliegen, wird Bank Winter dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an unseren Compliance-Verantwortlichen (compliance@bankwinter.com) und/oder entnehmen Sie weiterführende Informationen der Kundeninformation „Beschwerdeabwicklung“.

Hinweis: Bitte senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder Sicherheitscodes, wir werden diese auch nicht von Ihnen verlangen.

7. Abrechnungsmodalitäten

Kunden erhalten ihre Wertpapierabrechnungen unmittelbar nach Geschäftsabschluss bzw. jedoch spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen erhalten Kunden eine Umsatzaufstellung.

II. Dienstleistungen und WAG

1. Die Wohlverhaltensregeln des WAG

Die für diese Kundeninformation wesentlichsten Elemente des WAG sind:

- die Einstufung von Kunden in Anlegerkategorien;
- die Verpflichtung, Kundeninformationen im Anlegerprofil zu dokumentieren;
- die individuelle Überprüfung von Eignung bzw. Angemessenheit von Finanzprodukten für Kunden;
- die erweiterten Informations- und Berichtspflichten gegenüber Kunden;
- die Vermeidung von Interessenkonflikten;
- die schriftliche Dokumentation von Grundsätzen der Auftragsausführung; und
- erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

2. Wertpapiere und Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der angebotenen Dienstleistungen sein können, finden sich in der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“.

3. Dienstleistungen im Wertpapierbereich

Bank Winter bietet ihren Kunden grundsätzlich nachfolgende Dienstleistungen im Wertpapierbereich an.

3.1 Unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Die Dienstleistungen Unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung wird von Bank Winter nicht angeboten.

3.2. Sonstige Wertpapierdienstleistungen (Beratungsfreies Geschäft)

Darunter sind sonstige, weitere Wertpapierdienstleistungen, die nicht in einer Anlageberatung oder Portfolioverwaltung bestehen, zu verstehen. Bei der Erbringung von sonstigen Wertpapierdienstleistungen ist Bank Winter verpflichtet, die Angemessenheit dieser Dienstleistung für die jeweiligen Kunden zu beurteilen. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn der jeweilige Kunde auf Basis seiner eigenen Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Bezug auf das spezielle Finanzinstrument in der Lage ist, die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Kommt Bank Winter zu dem Ergebnis, dass keine Angemessenheit gegeben ist oder mangels ausreichender Angaben des betreffenden Kunden nicht überprüft werden kann, wird der Kunde über dieses Ergebnis informiert und zugleich (standardisiert) gewarnt. Bank Winter wird in einem solchen Fall die jeweilige sonstige Wertpapierdienstleistung für den betreffenden Kunden erbringen, wenn er trotz erfolgter Warnung auf die weitere Ausführung besteht.

3.3. Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen („execution-only“) ohne Angemessenheitsprüfung²

Diese sonstige Wertpapierdienstleistung ist auf äußerst eigenständige Kunden zugeschnitten, die in nicht komplexe Finanzinstrumente investieren und Bank Winter dabei ausschließlich als Ausführungsplattform für ihre Wertpapiergeschäfte nützen.

Im Unterschied zu den sonstigen Wertpapierdienstleistungen ist Bank Winter bei dieser Dienstleistung nicht zur Einholung von Informationen oder zur Prüfung der Angemessenheit verpflichtet, sofern es sich dabei um (i) Dienstleistungen in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente, also zB für Aktien oder Anleihen und (ii) auf alleinige Veranlassung des Kunden erbrachte Dienstleistungen handelt. Der Kunde kommt daher bei dieser Dienstleistung nicht in den Genuss des Schutzes der Wohlverhaltensregeln des WAG.

3.4. Nebendienstleistungen

Bank Winter erbringt auch Wertpapiernebenleistungen. Sie verwahrt Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für Ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient und erbringt damit verbundene Dienstleistungen, zB Sicherheitenverwaltung. Zusätzlich erbringt sie verbundene Devisengeschäfte, zB Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in Fremdwährungen notierter Finanzinstrumente.

3.5 Produktüberwachung (Product Governance)

Bank Winter ist kein Konzepteur von Finanzinstrumenten. Anwendung finden dahingehend die Bestimmungen der Produktüberwachungspflichten für Vertreiber im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts. Die jeweiligen Zielmärkte sind im System hinterlegt und werden auf Übereinstimmung des Kunden hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen (soweit bekannt gegeben) sowie der hinterlegten Anlegerkategorie geprüft und dokumentiert.

² § 58 WAG.

4. Vertragsbedingungen und Kosten

Vor Eröffnung eines Wertpapierdepots erhält der Kunde das Muster des abzuschließenden Eröffnungsantrags.

4.1 Preise und Kosten

Aus den Allgemeinen Geschäftskonditionen von Bank Winter sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die Bank Winter in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (zB Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstruments, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt.

4.2 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Bank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährungen zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Bank anhand des marktkonformen Kurses, den die Bank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.

4.3 Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den voranstehenden Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (zB in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über Bank Winter ausgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

4.4 Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Bank zu zahlen hat, werden soweit nicht anders vereinbart – dem Konto des Kunden bei Bank Winter angelastet.

5. Bestmögliche Durchführung von Wertpapierdienstleistungen³

Bank Winter hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen stets ehrlich, redlich und professionell sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Die Umsetzung der bestmöglichen Durchführung von Dienstleistungen ist in dieser Kundeninformation festgelegt.

Privatkunden und Professionelle Kunden stimmen dieser Durchführungspolitik jeweils durch Unterfertigung des (verkürzten) Anlegerprofils zu. Über wesentliche Änderungen werden die betreffenden Kunden informiert.

³ § 47 WAG.

III. Kundeneinstufung nach WAG

1. Allgemeines

Um Kunden zu ermöglichen ihre Anlageentscheidungen auf informierter Basis zu treffen, gibt es umfangreiche Informationspflichten gemäß WAG. Der Umfang dieser Informationspflichten orientiert sich dabei an den bereits bestehenden Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Kunden. Vor Erbringung von Wertpapierdienstleistungen hat verpflichtend die Einstufung der jeweiligen Kunden in eine der drei nachfolgenden Anlegerkategorien zu erfolgen:

- Privatkunde;
- Professioneller Kunde; oder
- Geeignete Gegenpartei.

Die Einstufung erfolgt gemäß genau definierter Kriterien. Die Kundeneinstufung bestimmt den Umfang des verpflichtend anzuwendenden Anlegerschutzniveaus und der von Kreditinstituten zu leistenden Informationspflichten. Dabei gilt, dass je erfahrener ein Kunde in einzelnen Finanzinstrumenten ist, desto mehr Wissen als bereits gegeben vorausgesetzt werden darf.

Kunden werden über die erfolgte Einstufung sowie allfällige Umstufungsmöglichkeiten informiert⁴. Umstufungen können nur im Hinblick auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente beantragt werden. Eine teilweise Umstufung ist nicht möglich.

Bei einem Umstufungsantrag werden wir die gesetzlichen und bankinternen Voraussetzungen prüfen und Sie gegebenenfalls von Ihrer Umstufung in die jeweilige Anlegerkategorie verständigen.

2. Anlegerkategorie Privatkunde

Diese Kategorie umfasst sämtliche Kunden, die weder als geeignete Gegenpartei noch als Professionelle Kunden einzustufen sind. Dabei kann es sich um natürliche sowie auch juristische Personen handeln und Privat- oder Betriebsvermögen veranlagt werden. Auch Unternehmen können als Privatkunden eingestuft werden.

Privatkunden kommt das höchste Anlegerschutzniveau des WAG zu, wobei auch umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen sind, insbesondere:

- Anspruch auf ausführliche Informationen über (i) geplante Transaktionen in Finanzinstrumenten und (ii) Bank Winter;
- Kostentransparenz betreffend angebotener Dienstleistungen;
- Prüfung der Angemessenheit eines Finanzinstruments für den Kunden;
- Aufklärung über Chancen und Risiken des Finanzinstruments;
- bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen; und
- gegebenenfalls Offenlegung von Interessenkonflikten zwischen Kunden- und Eigeninteressen der Bank.

Damit Bank Winter Dienstleistungen bestmöglich erbringen und die gesetzlichen Pflichten gegenüber Privatkunden aus dem WAG erfüllen kann, haben Privatkunden das Formular „Anlegerprofil“ ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen.

Privatkunden, die ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse besitzen, um ihre Anlageentscheidung selbst zu treffen, können eine Umstufung zum Professionellen Kunden beantragen.

⁴ § 66 ff WAG.

Beachten Sie: Die Umstufung von Privatkunde zu Professioneller Kunde bedeutet für Sie, dass Sie nicht nur das höhere Anlegerschutzniveau des Privatkunden verlieren, sondern gegebenenfalls auch auf Ihre Anlegerentschädigungsrechte verzichten.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des WAG werden wir Sie bei Antragstellung bitten, schriftlich zu bestätigen, dass Sie die Rechtsfolgen einer solchen Umstufung auf ein geringeres Anlegerschutzniveau verstanden haben und sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Im Fall einer von einem Privatkunden gewünschten Bewertung der im Kundenportfolio vorhandenen Finanzinstrumente wird auf dessen Depotauszüge verwiesen. Die Art und Weise der Bewertung dieser Finanzinstrumente erfolgt durch die österreichweite Kooperation im Wertpapierbereich, die Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH im Zusammenspiel mit dem Wertpapier-Abwicklungssystem GEOS der Firma SDS GmbH.

3. Anlegerkategorie Professioneller Kunde

Ein Professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Dazu zählen unter anderem:

- Großunternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden Eigenschaften erfüllen:
 - i. Bilanzsumme von mindestens EUR 20 Mio.;
 - ii. Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio.;
 - iii. Eigenmittel von mindestens EUR 2 Mio.
- Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung;
- Institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht⁵; sowie
- Kunden, die gemäß ihrem eigenen Antrag auf Umstufung in der Anlegerkategorie als Professionelle Kunden behandelt werden.

Die Einstufung eines Anlegers als Professioneller Kunde bringt vor allem verminderte Informationspflichten und die Anwendung eines niedrigeren Schutzniveaus nach WAG mit sich. Professionelle Kunden können eine Umstufung zu Privatkunden beantragen.

4. Anlegerkategorie Geeignete Gegenpartei

Geeignete Gegenparteien unterliegen dem niedrigsten Schutzniveau des WAG. Es bestehen nur eingeschränkte Informationspflichten und es wird keine Prüfung im Hinblick auf die Angemessenheit des in Auftrag gegebenen Geschäfts durchgeführt.

Jedenfalls als Geeignete Gegenpartei klassifiziert werden insbesondere:

- Kreditinstitute⁶;
- Wertpapierfirmen;
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- Versicherungsgesellschaften⁷;

⁵ z.B. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

⁶ inkl. Zentralbanken.

⁷ ohne Sozialversicherungen.

- Organismen für Veranlagungen gem. § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Investmentfonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften;
- Pensionsfonds und deren Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Folgende Professionelle Kunden sind nur dann eine Geeignete Gegenpartei, wenn sie Nettoumsätze von mindestens EUR 40 Millionen aufweisen:

- Warenhändler und Waren-Derivate Händler;
- gewisse „große“ Unternehmen; und
- sonstige institutionelle Anleger.

Auch Geeignete Gegenparteien können eine Umstufung beantragen.

IV. Anlegerprofil

1. Allgemeines

Das WAG will für Kunden bestmögliche Wertpapierdienstleistungen durch Kreditinstitute sicherstellen. Um diesem Standard entsprechen zu können, ist die Einholung von umfangreichen Informationen in Bezug auf den jeweiligen Kunden durch Bank Winter notwendig. Bank Winter muss vor allem sicherstellen, dass der Kunde die Tragweite der von ihm in Aussicht genommenen Geschäfte beurteilen kann.

Aufgrund des Zwecks des Anlegerprofils, gemeinsam mit den gesetzlichen Vorgaben durch das WAG, ist das jeweilige Anlegerprofil noch vor Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch Bank Winter vom betreffenden Kunden auszufüllen. Kommt Bank Winter zu der Auffassung, dass ein konkreter Wertpapierauftrag eines Kunden nicht angemessen ist, wird dieser Kunde in standardisierter Form darüber gewarnt⁸.

Mit der Unterschrift des Kunden (*i*) bestätigt dieser die im Anlegerprofil von ihm gemachten Angaben und Erklärungen und (*ii*) tritt das Anlegerprofil in Kraft. Das Anlegerprofil behält grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren seine Gültigkeit. Ergeben sich jedoch (wesentliche) Änderungen der Angaben, so sind diese Bank Winter bekannt zu geben.

Sämtliche offengelegten Kundendaten dienen ausschließlich dem Interesse des jeweiligen Kunden und unterliegen jederzeit dem österreichischen Bankgeheimnis.

2. Vollständiges Anlegerprofil für Privatkunden

Nur ein wahrheitsgetreues und vollständig ausgefülltes Anlegerprofil ermöglicht es Bank Winter, den jeweiligen Kunden bestmöglich zu beraten und ihm adäquate Finanzinstrumente zu empfehlen, die seinen (*i*) Anlagezielen, (*ii*) Kenntnissen, (*iii*) Erfahrungen, (*iv*) finanziellen Verhältnissen und (*v*) seiner Risikobereitschaft entsprechen.

Die Aufklärung des Kunden durch die Bank trägt dazu bei, dass sich der Kunde ein richtiges Bild über die Chancen und Risiken des geplanten Geschäftes machen kann. Der Erhebung seiner Risikobereitschaft kommt dabei große Bedeutung zu.

⁸ § 57 WAG.

Bevor Sie diesbezügliche Angaben im Anlegerprofil machen, lesen Sie bitte unsere Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ genau durch. Sollten Fragen auftreten, hilft Ihnen Ihr Kundenbetreuer jederzeit gerne.

Konsequenz eines nicht oder nur unvollständig ausgefüllten Anlegerprofils ist, dass Bank Winter nicht oder nur in einem beschränkten Umfang für den betreffenden Kunden tätig werden darf bzw. kann. Der Kunde wird in einem derartigen Fall gewarnt, dass Bank Winter die Angemessenheit der jeweiligen Transaktion nicht beurteilen kann.⁹

Die von Ihnen gemachten Angaben sind die wesentlichsten Kriterien bei der Prüfung der Angemessenheit eines Finanzinstrumentes. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zu tätigen und Bank Winter über wesentliche Änderungen zu informieren.

3. Verkürztes Anlegerprofil für Professionelle Kunden¹⁰

Für geborene Professionelle Kunden ist es nicht erforderlich, ein Anlegerprofil auszufüllen. Angaben zu Erfahrungen und Kenntnissen in Bezug auf Finanzinstrumente sind jedoch notwendig, wenn eine Einstufung als Professioneller Kunde durch Umstufung erfolgt.

4. Informationen betreffend Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Bank Winter stellt sicher, dass sämtliche Kunden Berichte über die erbrachten Dienstleistungen erhalten, spätestens innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Zeit, insbesondere in Form quartalsweiser Depotauszüge. Jedenfalls ist jede Wertpapiertransaktion auf den Kontoauszügen der betreffenden Kunden ersichtlich und nachvollziehbar. Auf Kundenwunsch können individuell auch abweichende (häufigere) Berichtsübermittlungen vereinbart werden.

V. Weitere Informationen

1. Informationen betreffend Interessenkonflikte

Bank Winter hat verbindliche interne Vorgaben für den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten festgelegt. Damit sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen

- einem Kunden und Bank Winter;
- einem Kunden und einem Mitarbeiter von Bank Winter;
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von Bank Winter kontrolliert wird; oder
- zwischen Kunden der Bank Winter

vermieden werden.

Insbesondere nachfolgende Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potenzielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen des Kunden schaden können: Wenn Bank Winter, ein Mitarbeiter oder eine andere relevante Person, ein vertraglich gebundener Vermittler oder eine andere direkt oder indirekt durch Kontrolle mit Bank Winter verbundene Person

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäftes ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft;

⁹ § 57 WAG.

¹⁰ Nicht bei „execution-only“ notwendig.

- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde¹¹; oder
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Oberster Grundsatz ist stets die gänzliche Vermeidung von Interessenkonflikten. Daher wird bei Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch Bank Winter ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten stets auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei allfälligem Auftreten von (unvermeidbaren) Interessenkonflikten, zu überprüfen bzw. gewährleisten, gibt es bei Bank Winter einen, direkt dem Vorstand unterstellten, Compliance-Verantwortlichen. Sollte es trotz der Vorkehrungen von Bank Winter allfällig zu einem Interessenkonflikt kommen, wird dieser dem Kunden - unter Wahrung des Bankgeheimnisses - vor Tätigkeit des entsprechenden Geschäfts offengelegt.

Zur Vermeidung allfälliger sich aus Interessenkonflikten ergebender Risiken werden innerhalb der Bank Winter insbesondere nachfolgende Maßnahmen und Instrumente gesetzt:

- (Projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche („Chinese Walls“). Dadurch wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist;
- ein allfälliger Eigenhandel der Bank Winter erfolgt getrennt vom Kundenhandel;
- bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten, insbesondere bei unvollständiger Zuteilung von Wertpapieren, wird das Prioritätsprinzip¹² befolgt, erforderlichenfalls ergänzt durch eine Teilausführung der Kundenorder (*pro rata*);
- falls erforderlich wird eines von mehreren miteinander in Konflikt stehenden Geschäften unterlassen;
- es ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird;
- strikte Regelungen betreffend Geschenkkannahmeverbote und hinsichtlich der Vergütungssysteme von Bank Winter sind einzuhalten;
- es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter.

2. Informationen betreffend Zuwendungen

Sämtliche in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen angenommenen oder gewährten Vorteile von Dritten im Rahmen des Beratungsfreien Geschäfts oder Execution-Only werden für qualitätsverbessernde Maßnahmen verwendet. Bank Winter ist verpflichtet, Kunden vorab die mit der Ausführung der jeweiligen Wertpapiergeschäfte verbundenen Kosten bekannt zu geben. Darunter fallen sämtliche dem Kunden entstehende Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des jeweiligen Auftrags zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, gezahlt werden.

¹² d.h. das Kundeninteresse ist stets gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dessen Mitarbeitern als vorrangig zu behandeln.

Weitere Kosten, Nebenkosten und Gebühren sind den Allgemeinen Geschäftskonditionen von Bank Winter zu entnehmen, die von Ihrem Kundenbetreuer auf Verlangen jederzeit auch erneut kostenfrei ausgehändigt werden.

Der Fachverband der Finanzdienstleister ist verpflichtet, regelmäßig marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen zu erheben und der Finanzmarktaufsicht bekannt zu geben. Die FMA veröffentlicht die Publikation betreffend die Bandbreite marktüblicher Entgelte auf ihrer Homepage unter www.fma.gv.at.

3. Verwahrung und Pfand-/Zurückbehaltungsrechte

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bank Winter¹³.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich Bank Winter inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen), die sorgfältig ausgewählt werden. Qualität und Service der Lagerstellen werden regelmäßig durch Bank Winter überprüft. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann Bank Winter die Ausfolgung der Wertpapiere verlangen.

Bank Winter haftet im Rahmen der Wertpapierverwahrung für ein Verschulden des Drittverwahrers Privatkunden gegenüber nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB wie für eigenes Verschulden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt.

Werte, die Bank Winter zur Verwahrung übergeben werden, unterliegen gem. Z 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht von Bank Winter, zur Besicherung aller Forderungen, die Bank Winter gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Bank Winter ist gesetzlich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Allerdings erhalten börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Aktionärsrechterichtlinie (SHRD) die Möglichkeit von Intermediären (wie etwa der depotführenden Bank) die Identität ihrer Aktionäre zu erfragen. Intermediäre sind verpflichtet Gesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Land haben und deren Aktien an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, gewisse Daten wie etwa Name und Anschrift ihrer Aktionäre zu übermitteln. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Aushangsdokument „Kundeninformation 2. Aktionärsrechte-Richtlinie“.

3.1. Verwahrung im Inland

Im Inland erworbene Wertpapiere werden in Österreich bei einem von Bank Winter beauftragten Drittverwahrer (in der Regel bei der OeKB CSD GmbH, Tochterunternehmen der Oesterreichischen Kontrollbank AG, bzw bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft) in Form einer Sammelverwahrung verwahrt. Bei dieser Verwahrart bleibt der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Da der Umfang der Wertpapiere jederzeit festgestellt werden kann, werden keine Rechte des Kunden beeinträchtigt.

Bei einer Verwahrung im Inland kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

3.2. Verwahrung im Ausland

Im Ausland angekaufte Wertpapiere lässt Bank Winter im Regelfall bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren. Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in jenem Land, in dem das jeweilige Wertpapier an der Börse angekauft wurde oder sich der Sitz des jeweiligen Emittenten befindet. Mitteilung darüber erhalten Kunden durch ihre Wertpapierabrechnung. Der

¹³ In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Kunde erhält für im Ausland aufbewahrte Wertpapiere eine „Gutschrift in Wertpapierrechnung“¹⁴.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall in Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden und von Bank Winter ermöglichen. Eine Trennung von Eigenbeständen der Bank Winter und von Kundenbeständen erfolgt innerhalb von Bank Winter durch organisatorische Maßnahmen, z.B. interne Aufzeichnungen und Kundendepotauszüge sowie durch die Mitteilung an den Drittverwahrer, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittverwahrers. Daraus kann sich allfällig eine Beeinflussung der Rechte des Kunden ergeben. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z.B. Zentralverwahrer), kommen die nationalen Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung.

4. Informationen betreffend Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Informationen zum System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich sind unserer Informationsbroschüre „Einlagensicherung - Anlegerentschädigung“ zu entnehmen.

5. Informationen zur Bankenabwicklung und Bail-In

Informationen zur Bankenabwicklung sind unserer Informationsbroschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ zu entnehmen.

6. Kundenaufträge und deren bestmögliche Ausführung

Informationen zur Auftragsausführung sind unserer Informationsbroschüre „Best Execution - Grundsätze der Auftragsausführung“ zu entnehmen.

¹⁴ d.h. einen Anspruch auf gleichartige Wertpapiere.